

RS Vwgh 1998/3/13 96/19/1602

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Melderecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §6 Abs2;

AVG §37;

AVG §45 Abs1;

AVG §45 Abs2;

MeldeG 1991 §3;

MeldeG 1991 §4a;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/10/17 96/19/0623 3

Stammrechtssatz

Der bloße Umstand einer aufrechten Meldung an einer inländischen Adresse im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung kann Ermittlungen über den tatsächlichen Aufenthalt (des Fremden) nicht ersetzen (Hinweis E 27.6.1997, 95/19/0473). Soweit die Behörde diesen Umstand ihrer Beweiswürdigung zugrundelegt, ist dieser - allein - nicht geeignet, das daraus gewonnene Ergebnis (des Inlandsaufenthaltes des Fremden) zu tragen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996191602.X01

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>